

Katalog der wichtigsten Schnittstellen zwischen der Gemeinde Lyss sowie der Kantonspolizei

Inhaltsverzeichnis

1	SCHNITTSTELLEN ZUR ABTEILUNG SICHERHEIT + LIEGENSCHAFT	2
1.1	PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE	2
1.2	KOMMUNIKATION MIT DEN MEDIEN	2
1.3	AUSTAUSCH VON DATEN	2
1.4	NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN / GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	2
1.5	VERTRÄGE MIT DRITTEN.....	3
1.6	KOMMUNALE STRAFBESTIMMUNGEN	3
1.7	ENTGEGENNAHME VON FUNDGEGENSTÄNDEN.....	3
1.8	BETRIEB VON STATIONÄREN GESCHWINDIGKEITS- UND ROTLICHT-ÜBERWACHUNGSANLAGEN	3
1.9	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	4
1.10	STEUERUNG VON EINZELEREIGNISSEN / ANSPRECHPERSONEN DER GEMEINDE FÜR DIE KANTONSPOLIZEI	4
2	SCHNITTSTELLEN ZU DEN BEREICHEN BILDUNG, SOZIALES UND SPORT	4
2.1	ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH	4
2.2	SCHULWEGSICHERUNG	5
3	SCHNITTSTELLEN ZUM BAU- UND INFRASTRUKTURBEREICH	5
3.1	UMLEITUNGEN BEI EREIGNISSEN UND BAUSTELLEN AUF GEMEINDE- UND KANTONSSTRASSEN.....	5
3.2	PLAKATION ZWECKS FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT	5

1 Schnittstellen zur Abteilung Sicherheit + Liegenschaft

Schnittstelle	1.1 Parlamentarische Vorstösse
Beschreibung	Dem Gemeinderat werden parlamentarische Vorstösse zu sicherheits- und/ oder verkehrspolizeilichen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinde eingereicht.
Regelung	Die Kantonspolizei liefert dem zuständigen Departement die für die Beantwortung der eingereichten Vorstösse notwendigen Sachinformationen. Die Abteilung Sicherheit und Liegenschaften (Abteilung S+L) stellt ihre Anfrage schriftlich oder mündlich und gewährt der Kantonspolizei genügend Zeit zur Beantwortung der Anfrage.

Schnittstelle	1.2 Kommunikation mit den Medien
Beschreibung	Bei Ereignissen, welche die Gemeinden betreffen und politische Auswirkungen haben oder ein grosses Medieninteresse wecken, gilt es nach Möglichkeit die Kommunikation abzusprechen.
Regelung	- Bei Ereignissen, die eine politische Auswirkung haben können oder die auf ein grosses Medieninteresse stossen, informiert die Kantonspolizei das zuständige Gemeinderatsmitglied und die Abteilung S+L. Bei politisch heiklen Themen wird die Kommunikation abgesprochen. - Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Information.

Schnittstelle	1.3 Austausch von Daten
Beschreibung	Der gegenseitige Austausch von respektive Zugang zu Daten zwischen Kantonspolizei und Gemeindebehörden ist im gesetzlichen Rahmen zu gewährleisten.
Regelung	Die Kantonspolizei und die Gemeindebehörden sind für die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung besorgt.

Schnittstelle	1.4 Nutzung von öffentlichem Grund und Boden / gesteigerter Gemeingebrauch
Beschreibung	Gemäss Kompetenzordnung zum Vollzug des Polizeireglements ist die Abteilung S+L kommunale Bewilligungsbehörde. Dieses ist verantwortlich für den Bewilligungsprozess (Gesuchsregistrierung, Reservation, Abklärungen, Verhandlungsführung, Bewilligungserteilung, Fakturierung und Kontrolle der Auflagen und Bedingungen).
Regelung	Die Kantonspolizei wird bei sicherheits- und verkehrspolizeilich relevanten Veranstaltungen im ganzen Prozess der Bewilligung miteinbezogen. Sie berät die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bezüglich der sicherheitsrelevanten Fragen. Sie kann die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bei der Durchführung des Anlasses übernehmen. Die zur Verkehrslenkung anzubringende, temporäre Signalisation wird zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinde und der Kantonspolizei abgesprochen und von der gemeindeintern zuständigen Stelle angebracht.

Schnittstelle	1.5 Verträge mit Dritten
Beschreibung	Für den Fall, dass die Gemeinden künftig für Bewachungs- bzw. Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum private Sicherheitsdienste beschäftigt:
Regelung	▪ Die Abteilung S+L teilt der Kantonspolizei mit, welche privaten Sicherheitsdienste für die Gemeinde welche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Unterstützung sicher. ▪ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die privaten Sicherheitsdienste aussergewöhnliche Ereignisse der Kantonspolizei unverzüglich melden.

Schnittstelle	1.6 Kommunale Strafbestimmungen
Beschreibung	Anwendung von kommunalen Strafbestimmungen und Durchsetzung von Parkordnungen der Gemeinde.
Regelung	▪ Stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstösse gegen Strafbestimmungen kommunaler Reglemente fest, liefert sie der gemeindeintern zuständigen Abteilung S+L die für das Ausstellen von Busseilverfügungen notwendigen Angaben (Personalien, Sachverhalt etc.).

Schnittstelle	1.7 Entgegennahme von Fundgegenständen
Beschreibung	Zusammenarbeit des kommunalen Fundbüros und der Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Fundgegenständen.
Regelung	▪ Die Kantonspolizei kann ausserhalb der Öffnungszeiten des kommunalen Fundbüros Fundgegenstände entgegennehmen. ▪ Die bei der Kantonspolizei abgegebenen Fundgegenstände werden vom kommunalen Fundbüro verwaltet.

Schnittstelle	1.8 Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen
Beschreibung	Die Gemeinde Lyss betreibt selbstständig stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen und ist befugt, die sich daraus ergebenden Ordnungsbussen und Anzeigen zu erstellen.
Regelung	▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse etc.) werden von der Gemeinde vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.

Schnittstelle	1.9 Parkplatzbewirtschaftung
Beschreibung	Die Gemeinde Lyss ist befugt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr auszustellen und bei Nichtbezahlen der Bussen entsprechende Strafanzeigen einzureichen.
Regelung	▪ Die von der Abteilung S+L erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse, etc.) werden von der Abteilung S+L vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Abteilung S+L eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Abteilung S+L bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Abteilung S+L bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Abteilung S+L erstellten Anzeigen.

Schnittstelle	1.10 Steuerung von Einzelereignissen / Ansprechpersonen der Gemeinde für die Kantonspolizei
Beschreibung	Die Gemeinde hat gegenüber der Kantonspolizei für die Steuerung von Einzelereignissen jeweils eine Ansprechperson zu bezeichnen.
Regelung	▪ Die zuständige Abteilung S+L gibt der Kantonspolizei die entsprechende Ansprechperson bekannt.

2 Schnittstellen zu den Bereichen Bildung, Soziales und Sport

Schnittstelle	2.1 Zusammenarbeit im Jugendbereich
Beschreibung	▪ Arbeitsgruppe soziale Brennpunkte. ▪ Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter und Fachstelle Prävention. ▪ Weitere Zusammenarbeit im Rahmen von sicherheitspolizeilich relevanten Gremien.
Regelung	▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich in diesen Gremien Einsitz zu nehmen, die Abteilung S+L stellt im Gegenzug den Einbezug der Kantonspolizei sicher. Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen. ▪ Massnahmen und Aktionen werden zwischen der Kantonspolizei und der Abteilung S+L abgesprochen. ▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.

Schnittstelle	2.2 Schulwegsicherung
Beschreibung	Die Gemeinde führt die Schulwegsicherung grundsätzlich selbständig durch. Die Gemeinde organisiert die Schulwegsicherung selbständig. Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde durch abgesprochene Präventionsaktionen und bei der Ausbildung der Elternpatrouillen.
Regelung	▪ Die Abteilung S+L organisiert und führt die Schulwegsicherung durch. ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich, sich in Absprache mit der Abteilung S+L an gezielten Präventionsaktionen (verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Natur) im Bereich der Schulwegsicherung zu beteiligen. ▪ Die Kantonspolizei führt die Ausbildung neuer Mitarbeitenden der Abteilung S+L im Bereich der Schulwegsicherung durch (verkehrspolizeiliche Aspekte). ▪ Allfällige Bewilligungen für die manuelle Verkehrsregelung werden von der Abteilung S+L erteilt.

3 Schnittstellen zum Bau- und Infrastrukturbereich

Schnittstelle	3.1 Umleitungen bei Ereignissen und Baustellen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen
Beschreibung	Verkehrsumleitungen bei Ereignissen und Baustellen erfolgen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde (Gemeinde- und Kantonsstrassen) grundsätzlich durch die Gemeinde selbst. Ausgenommen sind Sofortmassnahmen, die durch die Kantonspolizei eingeleitet werden.
Regelung	▪ Die Kantonspolizei definiert Sofortmassnahmen, setzt sie um und informiert die Abteilung S+L. ▪ Wenn über eine längere Zeitdauer (ein Tag oder länger) stark behindernde und voraussehbare Verkehrsumleitungen erforderlich sind, erarbeitet die Abteilung S+L in Absprache mit der Kantonspolizei ein Umleitungskonzept und setzt dieses um.

Schnittstelle	3.2 Plakation zwecks Förderung der Verkehrssicherheit
Beschreibung	Nationale und städtische Verkehrssicherheitsaktionen und -kampagnen.
Regelung	▪ Die Kantonspolizei stellt Antrag an die Gemeinde zur Unterstützung der Aktionen/Kampagnen. ▪ Sie übergibt das Kampagnenmaterial (Plakate) der Gemeinde. ▪ Die Plakatständer werden durch die Gemeinde aufgestellt; sie trägt die Kosten der Plakatierung.